Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 09.02.2026 **Drucksache** 19/**10025**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10.02.2026 – Auszug aus Drucksache 19/10025 –

Frage Nummer 47
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass im Zusammenschluss zwischen einem Großgrundbesitzer und einem Abbauunternehmen im Bannwald des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Westliche Wälder“ direkt beim Naherholungsgebiet „Peterhof“ auf 3,5 ha Fläche eine große Ton-Abbau-Anlage errichtet werden soll[1] frage ich die Staatsregierung, inwieweit teilt sie die Einschätzung, dass die geplante Rodung von circa 3 ha Bannwald im Holzhauser Tal durch eine Ersatzaufforstung kurzfristig nicht die Klimafunktion, CO_2-Speicherung und Erholungsqualität des bestehenden Waldes ersetzen kann, wie bewertet die Staatsregierung die Vereinbarkeit einer Genehmigung des Ton- und Sandabbaus mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (2023), wonach der Erhalt von Bannwald Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen hat und ein Ersatzwald keine automatische Genehmigungsgrundlage darstellt, und welche Schritte unternimmt sie, um sicherzustellen, dass eine Entscheidung über den Abbau keinen Präzedenzfall für den „Naturpark Westliche Wälder“ schafft und die zusammenhängende Schutzfunktion des Gebiets langfristig gewahrt bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Zunächst ist festzuhalten, dass für das Vorhaben beim Landratsamt Augsburg als zuständiger unterer Abgrabungsbehörde ein Abgrabungsantrag nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz gestellt wurde. Über den Antrag wurde seitens der Genehmigungsbehörde bislang nicht entschieden, da noch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dem abschließenden Ergebnis der behördlichen Prüfung kann seitens der Staatsregierung nicht vorgegriffen werden.

Grundsätzlich werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowohl waldrechtliche Belange als auch mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturpark „Westliche Wälder“ und das betroffene Landschaftsschutzgebiet sowie ggf. entgegenstehende Regelungen der Verordnungen geprüft. Zu den waldrechtlichen Be-

[1] siehe: https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg-land/das-sagt-ein-anwalt-ueber-den-geplanten-abbau-im-holzhauser-tal-113034356

langen, insbesondere auch hinsichtlich des besonderen Schutzstatus des Bannwaldes, nimmt die untere Forstbehörde im Zuge der behördlichen und fachlichen Beteiligung Stellung.

Im vorliegenden Fall ist etwa bezüglich der Genehmigungsfähigkeit einer Bannwaldrodung neben der Tatbestandsvoraussetzung einer flächengleichen Ersatzaufforstung angrenzend an bestehenden Bannwald auch eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Erhalt des lokalen Waldkomplexes im Holzhäuser Tal und den Belangen der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die regionale Rohstoffversorgung vorzunehmen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die wenigen verbleibenden Vor-ranggebiete entweder bereits ausgeschöpft sind oder aufgrund fehlender Eigentümerzustimmungen nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit dieser Abwägung betont auch das in der Fragestellung aufgeworfene Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Zudem wird in der Gesamtabwägung auch die mögliche langfristige qualitative und quantitative Aufwertung des Waldkomplexes mitbetrachtet werden müssen.

Zusammenfassend ist zu betonen, dass im laufenden Genehmigungsverfahren sämtliche rechtliche Aspekte geprüft, die unterschiedlichen öffentlichen Interessen umfassend betrachtet und abgewogen und auf dieser Basis seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden wird.